

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftspruefer u. Steuerberater brasilianischen Rechts
Rua Cláudio Rossi, 573 - São Paulo - SP - Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelklaus@hotmail.com
www.klausmerkel.com

Wissenswertes zur Gruendung eines Unternehmen in Brasilien

Autor:

Klaus Merkel

2. Auflage

Stand: Februar 2010

Die Angaben in dieser Abhandlung erfolgten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewaehr fuer den Einzelfall, da das brasilianische Recht haeufigen Aenderungen unterliegt und fuer viele Branchen Ausnahmeregelungen existieren. Daher kann diese Abhandlung nicht eine gruendliche individuelle Beratung ersetzen.

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftspruefer u. Steuerberater brasilianischen Rechts
Rua Cláudio Rossi, 573 - São Paulo - SP - Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelklaus@hotmail.com
www.klausmerkel.com

Inhalt:

1. Einflussfaktoren fuer die Wahl der Rechtsform
2. Uebersicht der Schritte einer Unternehmensregistrierung
3. Auswahl der Gesellschafter, ihrer lokalen Vertreter sowie Anmeldung der Gesellschafter als Gebietsfremde bei der Bundessteuerbehoerde
4. Auswahl einer ersten Unternehmensadresse/ Mietvertrag
5. Gesellschaftsvertrag und Anmeldung beim Handelsregister
6. Anmeldungen bei den Steuer- und Sozialversicherungsbehoerden
7. Anmeldung bei der Aussenhandelsbehoerde
8. Anmeldung bei der brasilianischen Zentralbank
9. Anmeldung bei der Berufskammer
10. Betriebsgenehmigung und Sicherheitspruefung durch Feuerwehr
11. Besondere Punkte zur Beachtung bei Auswahl des Firmensitzes
12. Schlussempfehlungen fuer den Investor

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftspruefer u. Steuerberater brasilianischen Rechts
Rua Cláudio Rossi, 573 - São Paulo - SP - Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelklaus@hotmail.com
www.klausmerkel.com

1. Einflussfaktoren fuer die Wahl der Rechtsform

In Deutschland ist ueblicherweise die Wahl der Rechtsform von Bedeutung fuer die Besteuerung des Unternehmens, so dass auch bei kleineren und mittleren Unternehmen haeufig nicht nur eine einzige Gesellschaft, sondern mehrere anzutreffen sind. Das Paradebeispiel hierfuer duerfte die GmbH & Co.KG sein, bei der eigens eine Veraltungs-GmbH gegruendet wird, um die Stele des Komplementaers einzunehmen.

In Brasilien werden alle Unternehmen unabhaengig von ihrer Rechtsform steuerlich als jurisitische Personen behandelt. Zudem existiert kein Mindestkapital wie bei der deutschen GmbH oder der deutschen Aktiengesellschaft. Personengesellschaften – wie z.B. die OHG und die KG - koennen nach brasilianischem Handelsrecht gegruendet werden, wobei als vollhaftende Gesellschafter jedoch nur natuerliche Personen zugelassen sind. Daher kann in Brasilien z.B. eine GmbH & Co. KG nicht gegruendet werden.

Im Prinzip koennen auslaendische Unternehmen in Brasilien statt einer Tochtergesellschaft eine rechtlich unselbstaendige Zweigniederlassung gruenden. Da hierfuer jedoch eine besondere – zeitraubende - Genehmigung der Bundesregierung zu beantragen ist, kommt dieser Alternative in der Praxis fuer gewerbliche Unernehmen keine Bedeutung zu.

In Brasilien existieren nicht die in der EG bekannten groessenabhaengigen pflichten zur Veroeffentlichung und Pruefung des Jahresabschlusses. Publizitaets- und Pruefungspflichten existieren unabhaengig von der Branche nur fuer die Rechtsform der Aktiengesellschaft. Daneben bestehen derartige Pflichten fuer Limitadas, die als Versicherungsunternehmen, Banken oder andere Finanzdienstleister taetig werden und von daher eine besondere Genehmigung der brasilianischen Zentralbank benoetigen.

Wegen der o.g. Sachverhalte erfolgen Gruendungen brasilianischer Tochtergesellschaften im Bereich Dienstleistungen, Handel oder Industrie fast ausschliesslich in der Rechtsform einer Limitada. Die folgenden Ausfuehrungen stellen daher auf diese Rechtsform ab.

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftspruefer u. Steuerberater brasilianischen Rechts
Rua Cláudio Rossi, 573 - São Paulo - SP - Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelklaus@hotmail.com
www.klausmerkel.com

2. Uebersicht der Schritte einer Unternehmensregistrierung

Im Unterschied zu Deutschland erfolgt in Brasilien keine automatische Weiterleitung von Anmeldedaten von einer Behoerde zur anderen, sondern eine Gesellschaft muss bei jeder Behoerde einzeln angemeldet werden. Derzeit befindet sich eine zentrale Anmeldung bei der Bundessteuerbehoerde, bei der Landessteuerbehoerde sowie bei der Sozialversicherung im Aufbau, ist jedoch noch nicht vollstaendig abgeschlossen.

Die Schritte einer Unternehmensregistrierung sind folgende:

- Auswahl der Gesellschafter, ihrer lokalen Vertreter sowie Anmeldung der Gesellschafter als Gebietsfremde bei der Bundessteuerbehoerde
- Auswahl einer ersten Unternehmensadresse/ Mietvertrag
- Gesellschaftsvertrag und Anmeldung bei Handelsregister
- Anmeldung bei Bundessteuerbehoerde
- Anmeldung bei Landessteuerbehoerde und Gemeindesteuernamt
- Anmeldung bei Sozialversicherung und Arbeitslosenfonds
- Betriebsgenehmigung sowie eventuelle besondere Anmeldungen

Haeufig verfuegt der auslaendische Investor zu Beginn noch nicht ueber einen endgueltigen Standort, moechte jedoch bereits Mittel transferieren, um z.B. Vorlaufkosten zu bestreiten. In diesem Falle bietet es sich an, zunaechst eine reine Verwaltungsgesellschaft an der Adresse des Buchhalters oder Rechtsanwalts anzumelden und in einem weiteren Schritt den Unternehmensgegenstand sowie den Standort zu verlegen. Hierbei ist dann jedoch zu beachten, dass diese spaetere Aenderung des Gesellschaftsvertrags bei den betroffenen Behoerden neuerlich individuell zu registrieren ist.

Die vorzunehmenden diversen Einzelanmeldungen sowie das Arbeitstempo der betroffenen Behoerden stellen die wesentlichen Ursachen dafuer dar, dass man fuer die komplette Anmeldung eines handels- oder Industrieunternehmens etwa sechs Monate benoetigt, gerechnet ab Einreichung des Gesellschaftsvertrags beim Handelsregister.

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftspruefer u. Steuerberater brasilianischen Rechts
Rua Cláudio Rossi, 573 - São Paulo - SP - Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelklaus@hotmail.com
www.klausmerkel.com

3. Auswahl der Gesellschafter, ihrer lokalen Vertreter sowie Anmeldung der Gesellschafter als Gebietsfremde bei der Bundessteuerbehörde

In Brasilien existiert nicht die Möglichkeit, eine Ein-Mann-GmbH zu registrieren, sondern es müssen mindestens zwei Gesellschafter vorhanden sein, wobei es sich wahlweise um natürliche oder juristische Personen handeln kann. Vielfach übernimmt der brasilianische Rechtsanwalt einen Anteil in symbolischer Höhe oder einer der Gesellschafter des ausländischen Unternehmens übernimmt diesen Anteil. Da keine Vorschriften zum Mindestkapitalanteil pro Gesellschafter existieren, hält der zweite Gesellschafter häufig nur einen Kapitalanteil von R\$ 1,00.

Nach brasilianischen Bestimmungen muss jeder ausländische Investor über einen in Brasilien ansässigen Rechtsvertreter verfügen sowie bei der Bundessteuerbehörde als Gebietsfremder angemeldet werden. Dieser Rechtsvertreter ist nicht mit dem Geschäftsführer der hiesigen Tochtergesellschaft zu verwechseln, denn er vertritt lediglich die ausländischen Gesellschafter gegenüber brasilianischen Behörden und kann im Namen der Gesellschafter beispielsweise Gesellschafterbeschlüsse bei der hiesigen Tochtergesellschaft fassen. Aus praktischen Erwägungen empfiehlt es sich, als lokalen Rechtsvertreter zumindest in der Anfangszeit denjenigen Rechtsanwalt einzusetzen, der den Gesellschaftsvertrag ausarbeitet. Dieser kann dann auch im Namen der Gesellschafter eventuell im Zuge eines Adressenwechsels oder einer Kapitalerhöhung notwendige Änderungen des Gesellschaftsvertrags rechtswirksam vornehmen. Da dem hiesigen Rechtsvertreter von den ausländischen Gesellschaftern zunächst weitgehende Vollmachten zu erteilen sind, wird i.d.R. mittels eines Dienstleistungsvertrags im Innenverhältnis eine Einschränkung vorgenommen, nach welcher die hiesige Rechtsanwältin für jede seiner Handlungen eine vorherige Genehmigung des ausländischen Investors einholen muss. Es sollte beachtet werden, dass derartige, in einem Dienstleistungsvertrag festgehaltene Einschränkungen nicht gegenüber Dritten wirksam sind. Daher sollte es sich um eine Vertrauensperson handeln. Des Weiteren sollte die Wahl des lokalen Rechtsanwalts auf Referenzen beruhen, da in Brasilien die fachlichen Fähigkeiten der Rechtsanwältinnen selbst bei grundlegenden Aufgaben in viel stärkerem Maße als in Deutschland auseinanderklaffen. Dies hat natürlich Einfluss auf die Honorare: Wer in Brasilien den niedrigsten Bieter engagiert, darf sich später nicht wundern, wenn dieser nicht weiß, wie man einen Gesellschaftsvertrag beim Handelsregister einreicht oder wie man einen Gesellschaftsvertrag überhaupt textlich angemessen ausarbeitet.

Die Vertretungsbefugnis ist nicht formfrei. Vielmehr ist im Heimatland des Investors eine ins Portugiesische übersetzte, notariell beurkundete und konsularisierte Vertretungsbefugnis zu erteilen. Die Beurkundung kann nur von einem Notar vorgenommen werden, der beim dortigen brasilianischen Konsulat akkreditiert ist. Den Text der Vollmacht wird i.d.R. der hiesige Rechtsanwalt liefern können.

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftspruefer u. Steuerberater brasilianischen Rechts
Rua Cláudio Rossi, 573 - São Paulo - SP - Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelklaus@hotmail.com
www.klausmerkel.com

Die Gesellschafter sind auch als Gebietsfremde bei der Bundessteuerbehoerde anzumelden und muessen jaehrlich eine sogenannte Nichtveranlagungssteuererklaerung ueber Internet abgeben, um ihr Steuerregister aufrecht zu erhalten. Bei Uebereisung von Stammeinlagen erfolgt diese Anmledung automatische durch die Zentralbank, sofern sie nicht bereits zuvor vorgenommen wurde. Die jaehrlichen o.g. Steuererklaerungen koennen sinnvollerweise jeweils vom hiesigen Rechtsvertreter eingereicht werden.

4. Auswahl einer ersten Unternehmensadresse/ Mietvertrag

In nahezu allen brasilianischen Staedten und Gemeinden existiert, was man in Deutschland als Flaechennutzungsplan bezeichnet. Ein Handels- oder Industrieunternehmen kann also nicht an einem beliebigen Standort errichtet werden, sondern nur an Stellen, wo diese Geschaefsttaetigkeiten zugelassen sind. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die brasilianischen Behoerden eine Anmeldung verweigern, wenn die Geschaefsttaetigkeit/ Unternehmensgegenstand laut Gesellschaftsvertrag an der gewuenschten Adresse nicht erlaubt ist. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob der Unternehmer z.B. vorhat, zunaechst die im Gesellschaftsvertrag genannte Geschaefsttaetigkeit ueberhaupt nicht auszuueben. Was zaehlt, ist alleine der Abgleich des Unternehmensgegenstands laut Gesellschaftsvertrag mit dem Flaechennutzungsplan.

Es kann jedoch vorteilhaft sein, dennoch bereits kurzfristig eine Gesellschaft zu registrieren, um z.B. ein Bankkonto einzurichten und Anlaufkosten zu bestreiten oder Marken zu registrieren. In diesem Falle empfiehlt es sich, zunaechst eine reine Verwaltungsgesellschaft zu gruenden, die auch dann den Mietvertrag fuer den endgueltigen Firmensitz abschliessen kann. Zur erstmaligen Anmeldung einer Gesellschaft sowie zur Anmeldung der Verlegung des Firmensitzes ist den Behoerden ein Mietvertrag vorzuweisen, sofern die Gesellschaft nicht eingetragener Eigentuemmer des entsprechenden Grundstuecks ist. Dieser Mietvertrag kann unter der Bezeichnung einer XY Ltda. „mit Registrierung beantragt“ abgeschlossen werden.

5. Gesellschaftsvertrag und Anmeldung bei Handelsregister

Ein standardisierter Umfang der Vollmachten von Geschaeftsfuehrern und Prokuristen, wie in Deutschland ueblich, ist in Brasilien unbekannt. Vielmehr enthalten Gesellschaftsvertrag sowie eventuell erteilte Prokuren detaillierte Angaben ueber Umfang und vor allen Dingen ueber Einschränkungen der Vertretungsbefugnisse. Im Gesellschaftsvertrag werden die Vertretungsbefugnisse des Geschaeftsfuehrers i.d.R. durch einen Katalog von Geschaeften eingeschaenkt, fuer welche er die Genehmigung der Mehrheit der Gesellschafter benoetigt. Derartige Einschränkungen sind mit Ausnahme arbeitsrechtlicher Angelegenheiten gegenueber Dritten in vollem Umfang gueltig. Einstellungen und Entlassungen von Personal z.B. waeren also auch dann gueltig, wenn vom Gesellschaftsvertrag nicht gedeckt, da die Arbeitsgerichte davon ausgehen, dass Arbeitnehmern nicht zuzumuten ist, den Gesellschaftsvertrag zu pruefen. Ungueltig waeren natuerlich Einschränkungen, die zu Gesetzesverstoessen fuehrten, also z.B. ein Verbot, faellige Steuern ohne vorherige Genehmigung zu zahlen und die Ablaeufe im Mutterhaus die rechtzeitige Genehmigung nicht erlauben.

Einschraenkungen betreffen in der Praxis normalerweise folgende Punkte:

- Verbot der Selbstkontraktierung (Der Geschaeftsfuehrer darf sich nicht das eigene Gehalt erhoehen)
- Genehmigungspflichten zur Eroeffnung und Schliessung von Bankkonten, zur
- Aufnahme von Bankkrediten sowie zur Abgabe von Buergschaften
- Verbot unternehmensfremder Geschaefte
- Genehmigungspflicht fuer Mietvertraege oder sonstige Grundstuecksgeschaefte

Bei gegebenem Anlass koennen entsprechende Genehmigungen vom hiesigen Vertreter der auslaendischen Gesellschafter formgueltig in portugiesischer Sprache erteilt werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass Einschränkungen in der Vertretungsbefugnis auch praktisch sinnvoll sind. Niedrige Grenzwerte fuer genehmigungspflichtige Investitionen oder gar fuer Zahlungen aus Bankguthaben koennen zu unsinnigen Hemmungen des Betriebsablaufs fuehren.

In Brasilien wird der Geschaeftsfuehrer im Gesellschaftsvertrag genannt. Zu diesem Zeitpunkt muss also bereits ein Geschaeftsfuehrer feststehen. Da es sich hierbei insbesondere bei kleinen Unternehmen haeufig um einen technischen Fachmann handelt, der erst noch gesucht werden muss oder fuer den erst noch ein Visum beantragt werden muss, tritt haeufig waehrend einer Anfangszeit der lokale Rechtsanwalt oder der Inhaber des kontraktierten Steuerberatungsbueros/ Buchhaltungsbueros als Geschaeftsfuehrer in die Gesellschaft ein. Die Dauer dieser statutarischen Funktion sollte jdoch so kurz ie moeglich bemessen werden, da i.d.R. weder der Rechtsanwalt, noch der Buchhalter ueber die notwendigen Kapazitaeten verfuegt, um eine steigende Anzahl von Geschaeftsvorfaellen abzuwickeln.

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftspruefer u. Steuerberater brasilianischen Rechts
Rua Cláudio Rossi, 573 - São Paulo - SP - Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelklaus@hotmail.com
www.klausmerkel.com

Als erster Schritt der Anmeldungen ist diejenige beim Handelsregister vorzunehmen. In Brasilien wird eine Limitada rechtlich vor der Anmeldung beim Handelsregister nicht wie in Deutschland als BGB-Gesellschaft behandelt, sondern sie existiert schlicht und einfach nicht. Die Anmeldung beim Handelsregister hat konstitutive Wirkung in jeder Beziehung. Dass dennoch, wie oben geschildert, ein Mietvertrag durch eine Gesellschaft mit „Registrierung beantragt“ abgeschlossen werden kann, ist darauf zurueckzufuehren, dass in Brasilien die Gewinnerzielungsabsicht haeufig dafuer sorgt, buerokratische Zirkelschluesse zu ueberwinden.

Wichtig ist, darauf zu achten, dass der Firmensitz laut Gesellschaftsvertrag wortwoertlich mit der Adresse laut dem Mietvertrag sowie dem Grundsteuerbescheid uebereinstimmt. Insbesondere bei Grundstuecken an Strassenecken kommt es immer wieder vor, dass im Mietvertrag eine Strasse als Adresse steht und im Grundsteuerbescheid die andere. Des weiteren kommt immer wieder vor, dass laut Mietvertrag in der Strasse AB Nr. 123 das Buerio 65 im 6. Stock angemietet wird, im Gesellschaftsvertrag dann jedoch Stockwerk und/oder Nummer des Buerios fehlen. Selbst wenn die Angestellten beim Handelsregister nicht aufpassen und den Gesellschaftsvertrag registrieren, fuehrt ein solcher Fehler jedoch mit Sicherheit dazu, dass spaetestens bei der Gemeinde die Anmeldung abgelehnt wird und dann alle bereits vorgenommenen Anmeldungen korrigiert werden muessen. Man sollte also auf diese Formalitaet streng achten. Zu weiteren wichtigen Punkten bezueglich des Firmensitzes siehe Punkt 11.

Mit dem beim Handelsregister registrierten Gesellschaftsvertrag erfolgt die Anmeldung bei den weiteren Behoerden. Die Anmeldung beim Handelsregister loest auch bereits alle steuerlichen Nebenpflichten aus, wie z.B. Abgabe von Steuererklaerungen und Voranmeldungen. Diese sind nach brasilianischem Recht von einem offiziell zugelassenen Buchhalter/ Steuerberater einzureichen, so dass dieser bereits zu diesem Zeitpunkt kontraktiert werden sollte.

Bei der Wahl des Buchhalters gilt der o.g. Ratschlag zur Wahl des Rechtsanwalts in noch staerkerem Masse. Vielfach sind die Buchhalter nicht in der Lage, mehr zu leisten, als die notwendigsten elektronischen Formulare auszufuellen. Eine kritische Durchsicht der gebuchten Saldenliste oder gar Beratung bei Vorkalkulationen und anderen Planungsrechnungen liegen haeufig ausserhalb der gelernten Faehigkeiten. Auch hier gilt also: Wer zu billig einkauft, darf sich nachher nicht beschweren.

6. Anmeldungen bei den Steuer- und Sozialversicherungsbehoerden

Die Anmeldungen bei den Steuer- und Sozialversicherungsbehoerden erfolgen unter Angabe von Namen und Nummer des Berufsregisters des verantwortlichen Buchhalters. An erster Stelle der Behoerdenliste steht die Bundessteuerverwaltung. Mit Erteilung der Bundessteuernummer kann bereits ein Bankkonto eroeffnet werden.

Handels- und Industrieunternehmen muessen auch bei der Landessteuerbehoerde angemeldet werden, was bei reinen Dienstleistern entfaellt. Grund hierfuer ist, dass in Brasilien eine Landesumsatzsteuer existiert, die auf Waren, nicht jedoch auf Dienstleistungen erhoben wird. In São Paulo erfolgt seit kurzem die Anmeldung bei der Bundes- und bei der Landessteuerbehoerde gleichzeitig mit einem einzigen Antrag.

Die Landessteuerbehoerde nimmt vor Erteilung einer Registrierungsnummer eine Besichtigung des Firmensitzes vor. Dies dient zur Feststellung, ob die angegebene Adresse physisch tatsaechlich existiert und zur Feststellung, ob die Raeumlichkeiten eine geeignete Abgrenzung der Warenbestaende von den Vorraeten eventueller Nachbarunternehmen gewaehrleisten. Bei Handels- und Industrieunternehmen erteilt die Landessteuerbehoerde die Genehmigung zum Druck von Rechnungsformularen. Diese Rechnungsformulare duerfen nur von speziell lizenzierten Druckereien und nur mittels Vorlage der Genehmigung in durchnummerierter Form und in der genehmigten Anzahl gedruckt werden. Wenn also Probleme der Raeumlichkeiten oder z.B. die o.g. Unterschiede in der Adresse dazu fuehren, dass die Landessteuerbehoerde die Anmeldung verweigert, kann das Unternehmen nicht geschaeftstaetig werden, weil keine steuerlich gueltigen Rechnungen ausgestellt werden koennen. Da in Brasilien bei Warenlieferungen die Ausgangsrechnung physisch beim Transport mitgefuehrt werden muss, unterbindet die fehlende Anmeldung bei der Landessteuerbehoerde effektiv jeden Verkauf. Im Bundesstaat São Paulo und einigen anderen Bundesstaaten erfolgt inzwischen die Anmeldung zur Bundes- und zur Landessteuerbehoerde gleichzeitig in einem einzigen Verwaltungsverfahren.

Im Anschluss an die Anmeldung bei der Bundessteuerbehoerde erfolgt die Anmeldung bei der Sozialversicherungsbehoerde und beim Arbeitslosenfonds FGTS, und zwar selbst dann, wenn niemand angestellt wird. Diese Anmlungen sind jedoch i.d.R. problemlos.

Des weiteren muessen die Unternehmen bei der Gemeindesteuerbehoerde angemeldet werden. Berufsstaendische Dienstleistungsunternehmen (Ingenieurbueros, Buchhalter etc.) sind von der Ausstellung foermlicher steuerlicher Rechnungen befreit, da sie eine in Brasilien existierende besondere Gemeindeumsatzsteuer auf Dienstleistungen in pauschalen monatlichen Festbeträgen abfuehren. Alle anderen Dienstleister – auch Industrieunternehmen mit Dienstleistungssparte – fuehren diese Steuer jedoch auf den Dienstleistungsumsatz ab. In diesen Faellen stellt die Gemeindesteuerbehoerde jene

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftspruefer u. Steuerberater brasilianischen Rechts
Rua Cláudio Rossi, 573 - São Paulo - SP - Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelklaus@hotmail.com
www.klausmerkel.com

Stelle dar, welche den Druck von Rechnungen genehmigt. Meldeprobleme wegen Ungereimtheiten in der Angabe der Adresse o.ae. fuehren also dazu, dass Dinstleister nicht fakturieren koennen. Da in Brasilien fuer Dienstleistungen steuerlich keine Anzahlungen existieren, sondern bei Teilzahlungen jeder Einzelbetrag gesondert wie eine eigenstaendige Leistung fakturiert wird, kann also die Verweigerung der Gemeindeanmeldung hier schnell zu Kassenproblemen fuehren.

7. Anmeldung bei der Aussenhandelsbehoerde

Export und Import stehen einem Unternehmen in Brasilien nicht automatisch frei, sondern das Unternehmen benoetigt eine Lizenz, die von einer Unterbehoerde der Bundessteuerbehoerde erteilt wird (sogenannter „Radar“). Hierzu muessen zunaechst alle anderen o.g. Anmeldungen vorliegen. Mit dem Antrag ist eine standardisierte Finanzplanung in Form eines Excel-Spreadsheets einzureichen, aus der hervorgeht, wie sich die prognostizierten Finanzen in den kommenden sechs Monaten entwickeln.

Wie oben dargestellt, existiert in Brasilien handelsrechtlich kein Mindestkapital. Die Aussenhandelsbehoerde lehnt jedoch – ohne ausreichende rechtliche Grundlage – die Lizenz ab, wenn nur ein Kapital in symbolischer Hoehe vorliegt oder das Gesellschaftskapital in auffaelligem Missverhaeltnis zum geplanten Aussenhandelsvolumen steht. Selbstverstaendlich koennte ein Unternehmen gegen derartige Willkuer klagen und bekaeme nach einem guten Jahrzehnt von den Gerichten recht. Wer vorher bereits Export und Import betreiben moechte, sollte jedoch plausible Hochrechnungen vorlegen und eine angemessene Kapitalaustattung aufweisen. In diesem Zusammenhang sollte darauf geachtet werden, dass in Brasilien eigenkapitalersetzende Darlehen von Gesellschaftern unbekannt sind. Hier gilt: Eigenkapital ist Eigenkapital und Fremdkapital ist Fremdkapital.

Mit der Anmeldung des Radars wird normalerweise ein Zollagent beauftragt. Es empfiehlt sich, den Zollagenten auszuwaehlen, mit dem spaeter auch die Exporte und Importe abgewickelt werden.

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftspruefer u. Steuerberater brasilianischen Rechts
Rua Cláudio Rossi, 573 - São Paulo - SP - Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelklaus@hotmail.com
www.klausmerkel.com

8. Anmeldung bei der brasilianischen Zentralbank

Eine Anmeldung bei der brasilianischen Zentralbank erfolgt bei Ueberweisung des Stammkapitals. Registriert wird der Ueberweisungsbetrag in Fremdwahrung, der entsprechende Betrag in Landeswahrung sowie der Kapitalanteil, den dieses Auslandskapital registriert. Es handelt sich hierbei um eine wichtige Registrierung, da in Brasilien noch immer, wenn auch in stetig abnehmendem Masse eine Devisenbewirtschaftung besteht. Das Auslandskapitalregister stellt den Rechtsanspruch fuer eine eventuelle Repatriierung sowie fuer Dividendenzahlungen an die jeweiligen auslaendischen Investoren dar. Der Rechtsanspruch auf Dividendenueberweisung ins Ausland besteht proportional zur Hoehe des auslaendischen Stammkapitals am gesamten Stammkapital.

Auch auslaendische Darlehen sind bei der Zentralbank zu registrieren, wobei in diesem Falle das Darlehensregister den Rechtsanspruch fuer eine Auslandsuebereisung von Tilgung und Zinsen zu den vertraglich festgelegten Bedingungen und Terminen verbuergt.

9. Anmeldung bei Berufskammern

Bestimmte Unternehmen muessen in Brasilien mit einem verantwortlichen Techniker bei der zustaendigen Berufskammer angemeldet werden. Berufskammern existieren in Brasilien in viel groesserem Umfang als in Deutschland, so z.B. fuer alle Ingenieurberufe. Die Berufskammern haben den Status oeffentlich- rechtlicher Koerperschaften mit Zwangsmitgliedschaft. Ein Industrieunternehmen z.B. muss mit einem verantwortlichen Techniker bei der Berufskammer der Ingenieure angemeldet werden. Je nach Branche muss dieser Techniker ueber einen brasilianischen Hochschulabschluss (Bachelor) in Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie usw. verfuegen und kann – theoretisch – bei Arbeitsunfaellen, Schaeden durch Produkte u.a, verantwortlich gemacht werden. Ein auslaendischer Hochschulabschluss wird nur dann akzeptiert, wenn zuvor offiziell vom Bildungsministerium die Gleichwertigkeit bescheinigt wurde. In der Praxis dauert solch ein Verfahren Jahre und schlaegt meistens fehl. Was die offizielle Anerkennung betrifft, geht es Deutschen in Brasilien nicht viel besser als Amerikanern in Deutschland.

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftspruefer u. Steuerberater brasilianischen Rechts
Rua Cláudio Rossi, 573 - São Paulo - SP - Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelklaus@hotmail.com
www.klausmerkel.com

10. Betriebsgenehmigung und Sicherheitspruefung durch Feuerwehr

Jede Betriebsstaette – auch die von einem Dienstleister - benoetigt eine Betriebsgenehmigung (sogenannter „Alvará“), der bei Industrieunternehmen eine Sicherheitsabnahme durch die oertliche Feuerwehr vorausgeht. Die Betriebsgenehmigung sollte theoretisch vor Aufnahme der Produktion erfolgen. In der Praxis findet sie manchmal Jahre spaeter statt, manchmal nie. Eine fehlende Abnahme kann jedoch bei Entdeckung zu Geldstrafen und bei Unfaellen zu noch erheblich groesseren Problemen fuehren.

Ein echtes Hemmnis stellt eine ausstehende Betriebsgenehmigung in Faellen dar, wo Handel und Produktion an produktspezifische Genehmigungen gebunden sind, also z.B. im Falle von Arzneimitteln oder bestimmten verarbeiteten Lebensmitteln. Die entsprechenden Genehmigungen werden von der zustaendigen Behoerde Anvisa – in etwa das brasilianische Gegenstueck zur amerikanischen FDA – ueberhaupt erst bearbeitet, wenn alle anderen Anmeldungen des Unternehmens vorliegen.

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftspruefer u. Steuerberater brasilianischen Rechts
Rua Cláudio Rossi, 573 - São Paulo - SP - Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelklaus@hotmail.com
www.klausmerkel.com

11. Besondere Punkte zur Beachtung bei Auswahl des Firmensitzes

Die Ausfuehrungen dieses Kapitels gelten nicht fuer die anfaengliche Anmeldung einer Veraltungs-Briefkastenfirma bei einem Anwalt oder in einem Virtual Office, sondern fuer die Auswahl Ihres dauerhaften produktions- oder Handelsstandortes.

In Brasilien ist es ueblich, zur Suche eines Mietobjektes einen Makler einzuschalten. Gleiches gilt fuer Eigentuemern, die ein Gebaeude vermieten moechten. Normalerweise zahlt nicht der Mieter, sondern der Vermieter die Maklergebuehr, was jedoch vertraglich individuell geregelt werden kann.

In Brasilien prueft ein Makler lediglich, dass der Vermieter tatsaechlich Eigentuemern des Objekts oder Bevollmaechtigter des Eigentuemers ist. Er prueft nicht, ob beispielsweise die Lage des Grundstuecks aufgrund des Flaechennutzungsplanes fuer die Zwecke des potentiellen Mieters nicht infrage kommt.

Er prueft auch nicht, ob an der angegebenen Adresse noch ein anderes Unternehmen registriert ist, welches vom Inhaber nicht korrekt abgemeldet wurde, was in Brasilien haeufig vorkommt, um die bei Schliessung anstehenden Steuerpruefungen zu vermeiden. In diesem Falle wird ein neues Unternehmen schlicht und einfach von den Behoerden an dieser Adresse nicht registriert, bis das bisherige korrekt abgemeldet ist.

Im Falle industrieller Grundstuecke sollte auf alle Faelle geprueft werden, welcher Art das vorherige Unternehmen am Platze war. Hier geht es darum, die Verantwortung fuer Umweltschaeden fruherer Betreiber zu vermeiden, denn kommt es einmal zu Problemen, halten sich die Umweltbehoerden haeufig zunaechst einmal an denjenigen, der am einfachsten zu erreichen ist und mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ueber die groessten Mittel fuer Sanierungskosten verfuegt. Die Presse faellt dann auch zunechst einmal ueber den auslaendischen Schmutzfinken her und nachfolgende Korrekturartikel ueber fruhere Betreiber werden zumeist viel spaeter und auf hinteren Seiten platziert.

Vor dem Hintergrund, dass Sie Ihren Handels- oder Industriebetrieb voraussichtlich ueber viele Jahre an einem Standort betreiben wollen, lohnt sich also eine genaue Analyse der Grundstuecksdaten. Als Ausgangspunkt empfehle ich Ihnen, einen Anwalt oder Buchhalter zu beauftragen, beim zustaendigen Grundbuchamt eine sogenannte „Certidão Vintenaria“ zu beantragen, in welcher die Grundstueckseigentuemern der letzten 20 Jahre aufgefuehrt werden. Des weiteren sollte bei der Gemeinde geprueft werden, welche Unternehmen zuvor angemeldet waren und ob noch immer ein Unternehmen gemeldet ist. Diese Daten koennen auch Aufschluss darueber geben, ob gegebenenfalls eine Schadstoffanalyse opportun waere.

Auch die Grundbucheintragungen ueber Gebaeude und Grundstuecksgroesse sowie die vom Grundbuchamt registrierten Bauplaene sollten mit den tatsaechlichen Gegebenheiten abgestimmt werden. Der Grund hierfuer liegt in der weit verbreiteten Sitte, zumindest Erweiterungsbauten nicht anzumelden, um hiermit verbundene Steuern

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftspruefer u. Steuerberater brasilianischen Rechts
Rua Cláudio Rossi, 573 - São Paulo - SP - Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelklaus@hotmail.com
www.klausmerkel.com

und Abgaben nicht in unchristliche Hoehen zu treiben. Ihr Antrag auf Betriebsgenehmigung koennte sich allerdings schnell erledigen, wenn in den Grundbuchaufzeichnungen statt der koerperlich vorhandenen grosszuegigen Fertigungshalle nur eine duerftige Garage zu finden ist. Aehnliches gilt fuer das Ausmass von Grundstuecken: Manchmal haben Grundstueckseigentuemmer die Angewohnheit, ihre Flaechen einfach um angrenzende oeffentliche Grundstuecke zu erweitern. Dieser Rechtsbruch kann in bestimmten Faellen sogar geheilt werden, was aber mit Abgaben verbunden ist und daher haeufig nicht erfolgt.

Ein weiterer Punkt ist nicht juristischer, sondern logistischer Natur: Brasilien verfuegt weder ueber die deutsche PKW- Dichte, noch ueber ein vergleichbares Netz an oeffentlichen Verkehrsmitteln, letzteres natuerlich auch bedingt durch die allgemein groesseren Entfernungen. Insbesondere bei Unternehmen, die eine groessere Anzahl von Mitarbeitern mit niedrigen Loehnen vorhaben zu beschaeftigen, sollten die existierenden Buslinien gecheckt werden. Auch sollte in staerkerem Masse als in Deutschland die Sicherheit der Firmenumgebung hinterfragt werden. In bestimmten Gegenden der Stadt São Paulo finde sich relativ guenstig leerstehende Firmenbauten zum Kauf oder zur Miete. Ein aktives Unternehmen in einer Umgebung von ansonsten ueberwiegend leerstehenden und verfallenden Bauten zu haben, kann jedoch die Kosten fuer Werkschutzmassnahmen erheblich in die Hoehe treiben.

Sofern Sie nicht die notwendige Vorsicht walten lassen, sondern z.B. mit dem Vermieter im Vertrag Klauseln fuer Schadenersatz vereinbaren, kann es spaeter zu einer unliebsamen Uberraschung kommen, wenn Sie versuchen, gerichtlich derartige Zahlungen durchzusetzen. Brasilien ist ein Land mit vielen schoenen Seiten und einigen langlebigen Traditionen. Die Dauer eines Zivilprozesses gehoert zur zweiten Kategorie. Daher mein Rat, anfaenglich etwas mehr Zeit aufzuwenden und gruendlich zu recherchieren.

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftspruefer u. Steuerberater brasilianischen Rechts
Rua Cláudio Rossi, 573 - São Paulo - SP - Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelklaus@hotmail.com
www.klausmerkel.com

12. Schlussempfehlungen fuer den Investor

Brasilien wird zwar nicht zu Unrecht immer wieder unter den Spitzenreitern buerokratischer Huerden genannt. Fuer den hiesigen Unternehmenschef fuehrt dies dazu, dass er viel Zeit, die er lieber in produktive Taetigkeiten investieren wuerde, damit verbringen muss, das Unternehmen gegen irgendwelche unliebsamen Widerstaende zu verteitigen, z.B. gegenueber Behoerden Sachverhalte zu rechtfertigen, die nach normalem Verstaendnis keiner Rechtfertigung oder zuminest nicht des anliegenden Arbeitsaufwands beduerften. Dies betrifft jedoch im Gegensatz zu einer bei auslandischen Unternehmen gerne gepflegten Auffassung alle Unternehmen, nicht nur die „Gringos“. Des weiteren bietet jedoch Brasilien auch Moeglichkeiten, wie sie vielfach speziell in Deutschland nicht mehr anzutreffen sind: Die Konkurrenz ist in vielen Bereichen deutlich niedriger als in Deutschland, was bei gut durchorganisierten Unternehmen hoehere Gewinne erlaubt. Des weiteren wird es als normales Verhalten akzeptiert, wenn jemand ein Unternehmen in einfachen und schlicht ausgestatteten Raeumlichkeiten beginnt, anstatt seine Investitionsmittel fuer aeusserlich ansprechende Aufmachungen und schoene Bueroausstattungen auszugeben. Fuer den Grossraum São Paulo kommt hinzu, dass man hier eine Unternehmenskonzentration wie kaum irgendwo in der Welt vorfindet, was wiederum raeumliche Naeh zu potentiellen Kunden bedeutet.

Wichtig ist eine gute, angemessen detaillierte und vom Zeitplan her realistische Planung. Hierzu stehe ich Ihnen gerne zur Verfuegung.

Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Dipl.- Kfm. Klaus Merkel
Wirtschaftspruefer u. Steuerberater brasilianischen Rechts
Rua Cláudio Rossi, 573 - São Paulo - SP - Cep: 01547-000
Tel. (011) 2215-1008
e-mail : merkelklaus@hotmail.com
www.klausmerkel.com

Ueber den Autor:

Klaus Merkel ist gebuertiger Deutscher und lebt seit 1989 in Brasilien. Er verfuegt ueber mehr als 20 Jahre Berufserfahrung in der Industrie und in der Dienstleistungssparte als Controller und Leiter Finanzen – Rechnungswesen sowie in der Wirtschaftspruefung. Hiervon entfaellt der groesste Teil an Berufserfahrung auf Brasilien, wo er u.a. bei einer der Big 4- Wirtschaftspruefungsgesellschaften als Senior Manager Due Diligence- Pruefungen fuer deutsche, US- amerikanische und brasilianische Investoren durchfuehrte.

Der Autor erwarb 1986 an der Universitaet Giessen den Abschluss als Diplom-Kaufmann und ist in Brasilien als „Contador“ und „Auditor Independente“ zugelassen. Diese Zulassungen entsprechen in etwa dem deutschen Steuerberater und Wirtschaftspruefer.

Anschrift:

Klaus Merkel
Klaus Merkel Contabilidade Ltda.
Rua Cláudio Rossi, 140
01547-000 São Paulo – S.P.
Brasilien

E-Mail: merkelklaus@hotmail.com